



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 29 (S. 228-268)**
Titel **Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft.**
Ordnungsnummer
Datum 24.09.1911

[S. 228] **Erster Abschnitt.**

Organisatorische Bestimmungen.

§ 1. Das Landwirtschaftswesen ist der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt.

§ 2. Der Volkswirtschaftsdirektion ist eine Kommission für die Landwirtschaft (Landwirtschaftskommission) beigegeben. // [S. 229]

Sie besteht aus acht vom Regierungsrat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion gewählten Mitgliedern und dem Direktor der Volkswirtschaft als Vorsitzenden.

§ 3. Die Kommission übt alle ihr durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumten Befugnisse aus; im übrigen hat sie die Stellung eines der Volkswirtschaftsdirektion beigegebenen Kollegiums von Sachverständigen. Sie begutachtet alle ihr aus dem Gebiete der Landwirtschaft vorgelegten Fragen. Der Kommission oder ihren einzelnen Mitgliedern steht das Recht zu, auch die Behandlung anderer Fragen, welche in das Gebiet der Landwirtschaft fallen, in Anregung zu bringen.

§ 4. Der Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion hat das Gutachten der Kommission bei allen wichtigen, die Landwirtschaft betreffenden Angelegenheiten einzuholen, bevor dem Regierungsrate Anträge gestellt werden.

Zweiter Abschnitt.

Landwirtschaftliches Bildungswesen.

§ 5. Zur Heranbildung tüchtiger Landwirte und zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen bestehen folgende Einrichtungen:

- A. Die kantonale landwirtschaftliche Schule.
- B. Landwirtschaftliche Winterschulen.
- C. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.
- D. Das landwirtschaftliche Stipendiat.
- E. Landwirtschaftliche Kurse, Wandervorträge und Inspektionen.

A. Die kantonale landwirtschaftliche Schule.

a) Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§ 6. Die kantonale landwirtschaftliche Schule, mit welcher die Bewirtschaftung eines Gutes und die erforderlichen Versuchs- und Untersuchungsstationen verbunden sind, hat die Aufgabe, jüngere Landwirte mit einer tüchtigen theoretischpraktischen Berufsbildung auszurüsten und den Übertritt ein- // [S. 230] zelner Schüler an die



landwirtschaftliche Abteilung des Polytechnikums zu vermitteln. Sie hat ferner als Zentralanstalt für Hebung der praktischen Landwirtschaft zu dienen, zu diesem Zwecke sich mit den Landwirten des Kantons in geeignete Verbindung zu setzen und durch Belehrung und Beispiel auf sie einzuwirken.

§ 7. Zur Aufnahme in die kantonale landwirtschaftliche Schule ist das zurückgelegte 16. Altersjahr, ein guter Leumund und die zum Verständnis des Unterrichtes nötige theoretische und praktische Vorbildung erforderlich. Die nähern Bedingungen der Aufnahme werden durch ein Reglement bestimmt.

§ 8. Die Unterrichtszeit beträgt zwei Jahre. Die Aufnahme findet alljährlich im Monat April statt.

§ 9. Der Unterrichtsplan wird von der Landwirtschaftskommission festgestellt.

§ 10. Der theoretische Unterricht in der Schule wird unter steter Rücksichtnahme auf den praktischen Zweck der Anstalt erteilt und findet in der Gutsbewirtschaftung zweckmäßige Anwendung. Alle in der Gutswirtschaft vorkommenden Arbeiten sollen so viel als möglich von den Schülern verrichtet werden.

§ 11. Der Unterricht ist unentgeltlich. Für Wohnung und Kost haben die Schüler eine jährliche Vergütung zu leisten, deren Höhe vom Regierungsrat durch Reglement festgesetzt wird.

§ 12. Weniger bemittelten, fähigen und fleißigen im Kanton Zürich verbürgerten Schülern kann die Entschädigung für Wohnung und Kost ganz oder teilweise erlassen werden. Außerdem kann solchen Schülern an die mit dem Schulbesuch verbundenen Unkosten ein Beitrag gewährt werden, soweit hierfür der Zinsenertrag des Fonds für die landwirtschaftliche Schule Strickhof ausreicht.

Über solche Begünstigungen entscheidet die Landwirtschaftskommission. // [S. 231]

b) Das Lehrpersonal.

§ 13. An der Spitze der Schule steht ein Direktor, der auf den Vorschlag der Volkswirtschaftsdirektion und der Landwirtschaftskommission vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

§ 14. Dem Direktor liegt die Leitung der ganzen Anstalt ob; er hat einen Teil des Unterrichts zu übernehmen, die Gutswirtschaft zu überwachen, die Beschlüsse und Aufträge der vorgesetzten Behörden zu vollziehen, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrates über den Gang der Anstalt alljährlich Bericht zu erstatten.

§ 15. Dem Direktor steht die nötige Zahl von Lehrern zur Seite, welche den weitem Unterricht zu erteilen und den Direktor in seinen Verrichtungen zu unterstützen haben. Dem Direktor ist überdies die nötige Zahl von Werkführern beigegeben, welche die Schüler zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten anzuleiten und die für die Gutsrechnung erforderlichen Hilfsbücher zu führen haben.

§ 16. Der Regierungsrat wählt die ständigen Lehrer auf den Vorschlag der Volkswirtschaftsdirektion und der Landwirtschaftskommission auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Die Hilfslehrer und die Werkführer werden von der Landwirtschaftskommission gewählt.



§ 17. Es erhalten der Direktor für sich und seine Familie und die Werkführer für ihre Person freie Station in der Anstalt; auch soll mindestens ein Lehrer in der Anstalt wohnen.

Die Besoldungen des Direktors und der ständigen Lehrer werden vom Regierungsrate, diejenigen der Hilfslehrer und Werkführer innerhalb der vom Kantonsrate bewilligten Kredite von der Landwirtschaftskommission festgesetzt.

§ 18. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 über Besoldungsnachgenuß, Ruhegehalt, Versetzung in den Ruhestand, Beitritt in die Witwen- und Waisenstiftung für Lehrer an höheren // [S. 232] Schulanstalten finden entsprechende Anwendung auf den Direktor und die ständigen Lehrer der Anstalt.

§ 19. Die Landwirtschaftskommission erläßt im Rahmen dieses Gesetzes die erforderlichen Reglemente über die Stellung des Direktors, des Lehrpersonals und der Werkführer, sowie über die Hausordnung.

c) Ökonomische Verhältnisse.

§ 20. Die jährlichen Ausgaben für die Anstalt nach Maßgabe dieses Gesetzes werden bestritten aus:

1. Dem Ertrage der Gutswirtschaft;
2. dem Kostgeld der Schüler;
3. den Beiträgen des Bundes;
4. dem jährlich vom Kantonsrate zu bestimmenden Kredite;
5. den gemäß besonderem Regulativ zu verwendenden Erträgnissen des «Fonds für die landwirtschaftliche Schule Strickhof».

d) Aufsicht.

§ 21. Die kantonale landwirtschaftliche Schule steht unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion und der Landwirtschaftskommission. Den Verhandlungen der letzteren wohnt der Direktor der Schule mit beratender Stimme bei.

Die Landwirtschaftskommission wacht über geregelten Gang der Anstalt. Sie prüft die Jahresrechnung und genehmigt den Jahresbericht. Ihre Mitglieder statten in einer bestimmten Kehrordnung der Schule regelmäßige Besuche ab.

B. Landwirtschaftliche Winterschulen.

§ 22. Zum Zwecke theoretischer Ausbildung junger Landwirte in ihrem Berufe besteht in Verbindung mit der kantonalen landwirtschaftlichen Schule und unter Benutzung ihrer Lehrkräfte, Lehr- und Hilfsmittel eine kantonale landwirtschaftliche Winterschule.

An der Winterschule wird während mindestens je vier Monaten in zwei aufeinanderfolgenden, systematisch zusammenhängenden Winterkursen ganztägiger Unterricht erteilt. // [S. 233]

Für Wohnung und Kost in der kantonalen landwirtschaftlichen Schule haben die Schüler eine Vergütung zu bezahlen, deren Höhe vom Regierungsrat durch Reglement festgesetzt wird.



§ 23. Weitere Winterschulen, mit welchen ein fakultatives Internat verbunden werden kann, werden von Staates wegen errichtet, wenn mindestens 15 Schüler gesetzlich vorgeschriebenen Alters (§ 25) sich anmelden und sich zum regelmäßigen Besuch beider Winterkurse verpflichten, vorausgesetzt, daß

1. der Kantonsrat den Kredit hiefür bewilligt;
2. fachlich gebildetes, staatlich anerkanntes Lehrpersonal und die für den Unterricht notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung stehen;
3. der Schulort die geeigneten Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung stellt.

§ 24. Zur Erteilung von Unterricht an Winterschulen dürfen nur theoretisch und praktisch gebildete Fachleute verwendet werden.

§ 25. Zur Aufnahme in eine Winterschule ist das zurückgelegte 17. Altersjahr, ein guter Leumund und der Ausweis über den erfolgreichen Besuch der zürcherischen Primarschule oder einer gleichwertigen Schulanstalt, sowie eine mindestens einjährige praktische Berufstätigkeit erforderlich.

§ 26. Das Maximum der in einer Abteilung zulässigen Schülerzahl beträgt 30.

§ 27. Die Landwirtschaftskommission kann weniger bemittelten Schülern halbe oder ganze Freiplätze, sowie angemessene Barbeiträge bewilligen.

§ 28. Die Landwirtschaftskommission stellt die Unterrichtspläne auf und übt die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Winterschulen aus.

C. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

§ 29. Der Staat leistet so lange Beiträge an landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, welche von Gemeinden und Vereinen organisiert werden, als eine obligatorische Fortbil- // [S. 234] dungsschule nicht besteht. Die betreffenden Studienpläne und Programme sind der Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

D. Das landwirtschaftliche Stipendiat.

§ 30. Talentvollen, unbemittelten, mit guten Zeugnissen versehenen, im Kanton Zürich verbürgerten Schülern, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker weiter ausbilden wollen, können innerhalb der Grenzen des vom Kantonsrate bewilligten Kredites Stipendien bis auf den Betrag von jährlich 600 Franken verabfolgt werden.

Die Landwirtschaftskommission erteilt die Stipendien.

§ 31. Die Stipendiaten haben sich zu verpflichten, während sechs Jahren nach Abschluß ihrer Studien der Volkswirtschaftsdirektion für die Erteilung von Unterricht oder für kulturtechnische Arbeiten zur Verfügung zu stehen.

Wer ohne hinreichende, vom Regierungsrat zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die empfangenen Stipendien zurückzuerstatten.

§ 32. Für landwirtschaftliche Studien und Untersuchungen können Bürgern des Kantons Zürich im Rahmen des bewilligten Kredites auch Reisestipendien erteilt werden.

§ 33. Ebenso können an Bürger des Kantons Zürich gegen genügenden Ausweis Stipendien gewährt werden zum Besuche von Versuchsstationen und Schulen für



Obst-, Wein- und Gartenbau, von Molkereischulen, Milchversuchsstationen und andern der Förderung der Landwirtschaft dienenden Anstalten des In- oder Auslandes.

§ 34. Die Stipendiaten haben der Volkswirtschaftsdirektion über ihre Studien, Untersuchungen und Beobachtungen schriftlichen Bericht zu erstatten.

E. Landwirtschaftliche Kurse, Wandervorträge und Inspektionen.

§ 35. Der Staat unterstützt im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen Kurse, Wandervorträge und Inspektionen, so- // [S. 235] wie hervorragende Leistungen von Vereinen, Genossenschaften und Gemeinden auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Produktions- und Versuchswesens.

In ähnlicher Weise kann für Kurse, und Wandervorträge, sowie hervorragende Leistungen von Vereinen und Genossenschaften auf dem Gebiete des Gartenbaues Staatsunterstützung geleistet werden.

§ 36. Die Volkswirtschaftsdirektion setzt die Kurse und Wandervorträge fest unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche von landwirtschaftlichen Vereinen oder Genossenschaften.

Dabei fallen nur Kurse und Wandervorträge in Betracht, welche sich auf die Landwirtschaft und die mit ihr zusammenhängenden Betriebszweige, sowie auf den Gartenbau beziehen.

§ 37. Durch die Volkswirtschaftsdirektion können Fachleute für Inspektionen aller der Landwirtschaft dienenden oder mit ihr in Zusammenhang stehenden Betriebseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Inspektionen haben der Belehrung und der Erteilung von Ratschlägen zu dienen.

§ 38. Den Gemeinden ist gestattet, von den Lieferanten der in ihr Gebiet gelieferten Milch den Nachweis einer regelmäßigen Stallkontrolle zu verlangen.

Gestützt auf Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, sowie auf die Art. 6 und 8 der bundesrätlichen Verordnung vom 29. Januar 1909 erläßt der Regierungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat eine Verordnung über den Umfang und die Bestreitung der Kosten dieser Kontrolle.

§ 39. Die Landwirtschaftskommission bestimmt die gemäß den §§ 35–38 dieses Gesetzes zu verabfolgenden Beiträge und Entschädigungen nach Maßgabe der vom Kantonsrate alljährlich hierfür festzusetzenden Kredite. // [S. 236]

Dritter Abschnitt.

Förderung der Tierzucht.

A. Rindviehzucht.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 40. Zur Förderung der Rindviehzucht wird vom Kantonsrate alljährlich der gemäß diesem Gesetze erforderliche Kredit in den Voranschlag aufgenommen.

§ 41. Zur Zucht dürfen nur solche Zuchtstiere verwendet werden, welche amtlich hierfür tauglich erklärt und gekennzeichnet worden sind.

Kein prämierter Zuchtstier darf für Tiere einer andern Rasse zur Zucht verwendet werden.

Die für einen Zuchtstier ausgesprochene Anerkennung erlischt, wenn feststeht, daß das Tier an Tuberkulose leidet oder zuchtuntauglich geworden ist.

§ 42. Die amtliche Untersuchung zur Anerkennung und die damit verbundene Kennzeichnung von Zuchtstieren findet alljährlich anlässlich der Prämierungen und Zuchtbeständeschauen statt.

Zwischenschauen werden von der Volkswirtschaftsdirektion nach Bedarf angeordnet. Die Volkswirtschaftsdirektion bezeichnet hierfür die Sachverständigen.

An die Kosten der Vorführung der Tiere zu den Kreis- und Bezirksschauen wird dem Eigentümer, sofern er nicht an dieser Viehausstellung eine Prämie erhält, aus dem in § 40 bestimmten Kredite eine entsprechende Vergütung geleistet.

§ 43. Die Aufsicht über die Zuchtstierhaltung liegt dem Gemeinderat ob. Er hat dafür zu sorgen, daß die zur Zucht erforderlichen Stiere jederzeit zur Verfügung stehen.

§ 44. Zur Förderung einer guten Zuchtstierhaltung können die staatlichen Organe den Ankauf von Zuchtstieren anordnen oder vermitteln. // [S. 237]

§ 45. Alljährlich zu Anfang des Monats Dezember hat der Gemeinderat eine Zählung der Zuchtstiere, Kühe und mehr als 1 ½ jährigen Rinder anzuordnen.

§ 46. Auf einen Zuchtstier einer und derselben Rasse sollen höchstens 90 weibliche Zuchttiere (Kühe und mehr als 1 ½ jährige Rinder) kommen. Nötigenfalls soll der Gemeinderat die erforderlichen Maßnahmen zur Abhülfe treffen.

b) Korporationen für Zuchtstierhaltung.

§ 47. Die Viehbesitzer einer Gemeinde können sich zu einer Korporation zum Zwecke der Zuchtstierhaltung vereinigen; nötigenfalls soll der Gemeinderat die Bildung einer Korporation veranlassen.

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, können die Viehbesitzer mehrerer kleinerer Gemeinden oder einzelner Höfe und Ortschaften verschiedener Gemeinden sich zu einer Korporation vereinigen. Bei ausgedehntem Gemeindegebiet kann eine Teilung in mehrere Korporationen stattfinden.

§ 48. Wenn der Gemeinderat die Bildung einer solchen Korporation anordnet, oder die Mehrheit der Viehbesitzer einer Gemeinde von sich aus die Bildung einer Korporation beschließt so sind sämtliche in der Gemeinde oder im Kreise wohnenden Besitzer von weiblichen Tieren des Rindviehgeschlechtes (§ 46) zum Beitritt in die Korporation und zur Beitragsleistung verpflichtet.

Hiervon ausgenommen sind:

- a) Mitglieder der Viehzuchtgenossenschaften für ihre im Zuchtbuch eingetragenen Tiere;
- b) Besitzer weiblicher Tiere für diejenigen Kühe und Rinder, die zur Aufnahme in den Zuchtbestand einer Viehzuchtgenossenschaft angemeldet sind, bei der nächsten Schau durch kantonale Experten angenommen werden und nicht zu Stieren der Korporation geführt wurden;



c) Viehbesitzer, die sich für ihren eigenen Viehstand einen besondern Zuchtstier halten, jedoch nur, wenn dadurch // [S. 238] der Korporation die Beschaffung und Haltung der Zuchtstiere erleichtert wird;

d) Viehbesitzer, die Tiere einer andern Rasse besitzen, für dieselben, wenn in der Korporation nur prämierte Zuchtstiere gehalten werden.

§ 49. An Korporationen, welche die Beschaffung vorzüglicher Zuchtstiere sich angelegen sein lassen und dadurch in außerordentlicher Weise finanziell belastet werden, können besondere Staatsbeiträge aus dem vom Kantonsrate hierfür bewilligten Kredite verabfolgt werden.

§ 50. Die Korporation bestellt einen Vorstand zur Leitung ihrer Geschäfte. Dieser erstattet alljährlich bis Ende Dezember dem Gemeinderate zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion einen Bericht über seine Verrichtungen und über die Verhältnisse der Zuchtstierhaltung.

§ 51. In der Korporationsversammlung hat jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Größe seines Viehstandes eine Stimme. Jeder handlungsfähige Viehbesitzer kann in der Versammlung persönlich erscheinen oder sich durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen. Für Handlungsunfähige können die gesetzlichen Vertreter erscheinen. Jedes männliche Mitglied der Korporation, welches in der Versammlung stimmberechtigt ist, ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für eine dreijährige Amtsdauer anzunehmen.

§ 52. Im übrigen gelten hinsichtlich des Verfahrens in den Korporationsversammlungen die Vorschriften des Gemeindegesetzes über die Gemeindeversammlungen und für die Wahl des Vorstandes die Bestimmungen des Wahlgesetzes.

Rekurse gegen Beschlüsse der Korporationsversammlungen und des Vorstandes sind zu behandeln wie Rekurse in Gemeindeangelegenheiten.

c) Viehzuchtgenossenschaften.

§ 53. Wenn zur Förderung der Viehzucht besondere Genossenschaften bestehen, welche die Zucht von Rassenvieh // [S. 239] durch zielbewußte Auswahl und Haltung der Stammtiere und ihrer Nachkommen und eine rationelle Aufzucht des Jungviehes zum Zwecke haben, so genießen sie Staatsunterstützung, sofern sie den Vorschriften des Bundes und des Kantons Genüge leisten.

§ 54. Die Unterstützung des Staates besteht in der Vermittlung der Bundesbeiträge, die an die Gründung solcher Genossenschaften und an die Prämierung ihrer Zuchtbestände gewährt werden, sowie in der Leistung einer besondern kantonalen Prämie. Genossenschaften erhalten diese Unterstützung nur, sofern sie sich über die richtige Führung der Zuchtbücher und der Belegscheinhefte ausweisen.

Die kantonalen Prämien für die Zuchtbestände werden auf Grund der Punktiergebnisse verabfolgt und sind so zu bemessen, daß sie zusammen mit den eidgenössischen Prämien mindestens Fr. 5 für jedes in das Zuchtbuch eingetragene Tier ausmachen.

§ 55. Die Organisation der Genossenschaften richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen Rechtes. Die Genossenschaft gilt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister als konstituiert.



Anspruch auf Beiträge des Bundes und des Kantons kann sie erst erheben nach Anerkennung ihres Zuchtbestandes durch kantonale Sachverständige.

§ 56. Die Viehzuchtgenossenschaften haben mit ihren im Zuchtbuch eingetragenen Tieren jährlich an den Zuchtbestandeschauen teilzunehmen.

d) Viehschauen und Prämierungen.

§ 57. Alljährlich finden bezirks- oder kreisweise Viehschauen mit Einzelprämierung statt. Schaukreise und Schauorte werden von der Volkswirtschaftsdirektion bestimmt.

Jedes Tier ist in dem Bezirke oder Kreise seines Standortes vorzuführen. // [S. 240]

Ein und dasselbe Tier darf, auch wenn es Standort oder Besitzer wechselt, jährlich nur einmal zur Prämierung vorgeführt werden.

§ 58. Die Gemeinden, in welchen die Viehschauen abgehalten werden, sind verpflichtet, geeignete Plätze und Vorrichtungen, sowie das zur Vorführung der Tiere nötige Personal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 59. Vor jeder Prämierung bestimmt die Volkswirtschaftsdirektion nach Maßgabe des vom Kantonsrate hierfür bewilligten Kredites die Prämiensumme, welche im Maximum auf jede der beiden Rassen und auf jede einzelne Gattung von Zuchtieren entfallen soll.

§ 60. Die Zuteilung der kantonalen und eidgenössischen Prämien erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen nach gleichen Grundsätzen und einheitlichem Verfahren für Tiere von Korporationen für Zuchtstierhaltung, Viehzuchtgenossenschaften und Privaten.

§ 61. Die Ausbezahlung der kantonalen Prämien erfolgt bei der Prämierung.

Die vom Bunde zugesicherten Beiprämierten für Zuchtstiere werden neun Monate nach der Prämierung ausgerichtet, wenn das prämierte Tier während dieser Zeit im Kanton zur Zucht verwendet wurde; für Kühe und Rinder erst, wenn durch den Beleg- und Geburtsschein der Nachweis geleistet worden ist, daß die prämierten Tiere ein von einem prämierten Zuchtstier gleicher Rasse abstammendes lebendes Kalb geworfen haben.

§ 62. Bei einer Prämierung kann ein und derselbe Besitzer für weibliche Tiere höchstens drei Geldprämien erhalten. Weibliche Tiere von Staats- und Gemeindeanstalten werden nicht mit Geldprämien bedacht.

Tiere, für welche nach diesen Bestimmungen keine Geldprämien ausgerichtet wurden, obgleich sie den prämierten gleichwertig sind, erhalten die nämliche Kennzeichnung und die gleichen Ausweise wie die prämierten. // [S. 241]

Ein weibliches Tier kann nur zweimal mit Geld prämiert werden, einmal als Rind und einmal als Kuh.

Für die Prämierung von Zuchtstieren findet eine Einschränkung nicht statt.

§ 63. Für Zuchtstiere, die vor Ablauf von neun Monaten von der Prämierung an außer den Kanton veräußert werden, oder welche vor Ablauf dieser Frist infolge Bössartigkeit, Krankheit, Unfall oder Zuchtuntauglichkeit beseitigt werden müssen, ist die kantonale Prämie im Verhältnis der Zeit, während welcher das Tier nicht mehr zur Zucht verwendet wurde, zurückzubezahlen.



§ 64. In Perioden von mindestens fünf Jahren findet eine mit Prämierung verbundene kantonale Viehausstellung statt, um die Erfolge der Viehzucht zur Darstellung zu bringen.

Der Ausstellungsort wird von der Landwirtschaftskommission bestimmt; dabei soll so viel als möglich auf einen zweckmäßigen Wechsel zwischen den verschiedenen Kantonsteilen und Zuchtgebieten Bedacht genommen werden.

§ 65. Die Auswahl der für die kantonalen Viehausstellungen zuzulassenden Tiere findet an den Bezirks- oder Kreisschauen (§ 57) statt; die Besitzer der ausgewählten Tiere sind zur Ausstellung derselben verpflichtet.

Die zur kantonalen Ausstellung zugelassenen Tiere werden an den Bezirks- oder Kreisschauen des gleichen Jahres nicht prämiert.

§ 66. Die Prämierung an der kantonalen Ausstellung erfolgt nach den gleichen Vorschriften, wie an den Bezirks- oder Kreisschauen.

§ 67. Wenn Gemeinden, landwirtschaftliche Vereine oder Genossenschaften von sich aus Viehausstellungen veranstalten, so können sie von Staates wegen nach Maßgabe des vom Kantonsrate hierfür bewilligten Kredites unterstützt werden.

Die Beiträge des Staates sind in erster Linie zu verwenden zur Prämierung von Stieren und von Jungvieh, sowie von Kollektionen, bestehend aus Tieren derselben Abstammung. // [S. 242]

Die Ausrichtung des Staatsbeitrages wird an die Bedingung geknüpft, daß der Betrag der ganzen auf das einzelne Tier entfallenden Prämie mindestens das Doppelte des Staatsbeitrages ausmache.

§ 68. Die Beurteilung und Prämierung an den gesetzlichen, periodisch wiederkehrenden Viehschauen liegt einer Kommission von Sachverständigen ob, welche von der Landwirtschaftskommission auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt wird.

e) Anderweitige Leistungen des Staates zur Förderung der Rindviehzucht.

§ 69. Wenn Gemeinden, Genossenschaften oder Vereine sich die Förderung der Rindviehzucht durch besondere Leistungen angelegen sein lassen, wie z. B. durch Anlage und Einrichtung von Tummelplätzen, Viehweiden, Aufzuchtstationen von Jungvieh, oder durch Maßnahmen für die Gewinnung schmutzfreier und keimarmer Milch und zur Bekämpfung der Tuberkulose, so können sie durch Staatsbeiträge angemessen unterstützt werden.

Ebenso kann der Staat Beiträge leisten an die Veranstaltung von Zuchtstier- und Mastviehmärkten.

B. Pferdezucht.

§ 70. Der Staat leistet Beiträge zur Förderung der Pferdezucht; sie sind zu verwenden für

- a) die Prämierung von Zuchttieren und Fohlen an den kantonalen Viehausstellungen;
- b) den Betrieb von Fohlenweiden;
- c) die Unterstützung von Pferdezuchtgenossenschaften.



C. Kleinviehzucht.

§ 71. Zur Förderung der Kleinviehzucht werden Beiträge verabreicht, die zur Unterstützung der Kleinviehzuchtgenossenschaften, für die Prämierung des Kleinviehes, für die Beschaffung von Zuchtmaterial und für andere zweckdienliche Bestrebungen zu verwenden sind. // [S. 243]

§ 72. Zur Beurteilung und Prämierung der Leistungen auf dem Gebiete der Kleinviehzucht wird von der Landwirtschaftskommission die erforderliche Zahl von Experten auf eine dreijährige Amtsdauer ernannt.

§ 73. Zur Zucht dürfen nur solche männliche Tiere benutzt werden, die durch staatliche Sachverständige anerkannt sind.

Die Gemeinderäte haben dafür zu sorgen, daß das erforderliche männliche Zuchtmaterial zur Verfügung steht.

D. Geflügel-, Kaninchen- und Bienenzucht.

§ 74. Volkswirtschaftlich anerkennenswerte Leistungen von Fachvereinen, welche auf dem Gebiete der Bienen-, Geflügel- oder Kaninchenzucht tätig sind, können von Staats wegen durch angemessene Beiträge unterstützt werden.

Vierter Abschnitt.

Bodenverbesserungen, verbesserte Flureinteilung, Flurwege.

A. Bewässerungen und Entwässerungen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 75. Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, welche einen namhaften landwirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen, können gemäß den nachfolgenden Bestimmungen entweder von einem einzelnen oder mehreren Privaten oder von einer Genossenschaft mit oder ohne zwangsweise Inanspruchnahme fremden Landes durchgeführt werden.

Der Regierungsrat kann die Unternehmungen als öffentliche erklären und ihnen das Recht auf Zwangsenteignung im Sinne des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatreechten verleihen.

Für Errichtung neuer sowie für Veränderung schon vorhandener Bewässerungsanlagen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Benutzung der Gewässer und das Wasserbauwesen vorbehalten.

§ 76. Lassen sich Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen auf dem eigenen Grund und Boden entweder gar nicht // [S. 244] oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten ausführen, so können die Unternehmer verlangen, daß ihnen von den Besitzern benachbarter Grundstücke gegen volle Entschädigung die Anlage der notwendigen offenen oder gedeckten Wasserleitungen, sowie der erforderlichen Schleusen und anderer Vorrichtungen gestattet werde.

Eigentümer von Grundstücken, durch welche bis anhin in offenem oder gedecktem Laufe das Abwasser benachbarten, höher liegenden Landes geflossen ist, sind dagegen verpflichtet, das von einer Entwässerung des letztern zufließende Wasser ohne Entschädigung abzunehmen.



§ 77. Lässt sich eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage nur durch Ausdehnung auf eine größere Bodenfläche in zweckmäßiger Weise ausführen und ist die Zustimmung aller beteiligten Grundeigentümer auf gutlichem Wege nicht erhältlich, so können die Nichtzustimmenden zur Teilnahme angehalten werden, wenn ein Antrag auf Ablehnung des Projektes nicht die in § 87 näher umschriebene Mehrheit auf sich vereinigt und das Unternehmen die Genehmigung des Regierungsrates erhalten hat.

Eigentümer von Grundstücken, für die nachgewiesenermaßen das Unternehmen keinerlei kulturelle Verbesserung bedeutet, können von der Pflicht zur Teilnahme befreit werden. Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auf solche Grundstücke in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so können die Eigentümer gezwungen werden, gegen Entschädigung entweder ihr Grundstück mit einer Dienstbarkeit belasten zu lassen oder das für eine zweckmäßige Durchführung des Unternehmens erforderliche Land abzutreten. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet erstinstanzlich der Bezirksrat.

b) Verfahren.

1. Einleitung des Verfahrens.

§ 78. Will ein einzelner oder wollen mehrere, nicht genossenschaftlich verbundene Grundeigentümer auf Grund eines Vertrages ohne Inanspruchnahme fremden Eigentums eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage erstellen und hierfür einen Staats- oder Bundesbeitrag in Anspruch nehmen, so ist ein schriftliches Gesuch an die Volkswirtschaftsdirektion zu richten.

Will dagegen ein einzelner Grundeigentümer unter Inanspruchnahme fremden Eigentums eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage erstellen, so richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes und des Rechtspflegegesetzes.

§ 79. Verlangen mehrere beteiligte Grundeigentümer die Erstellung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage und beanspruchen sie hierfür eine Zwangsenteignung oder eine zwangsweise Beteiligung, so haben sie das Begehren an den Gemeinderat zu richten.

Zweck und Umfang der Anlage sind näher zu bezeichnen und namentlich die Grenzen und die Größe der in die Unternehmung fallenden Grundfläche, sowie die Grundeigentümer, deren aktive Teilnahme bei dem Unternehmen verlangt wird, möglichst genau anzugeben.

§ 80. Der Gemeinderat ordnet unverzüglich eine Versammlung der sämtlichen beteiligten Grundeigentümer an, zu welcher wenigstens acht Tage vorher unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes einzuladen ist.

Die Leitung dieser Versammlung steht dem Gemeinderate zu.

Bleibt das Unternehmen innerhalb der Grenzen einer Zivilgemeinde, so ist die Zivilvorsteherschaft zuständig.

Erstreckt sich das Unternehmen auf das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, so ist die Einberufung und Leitung der Versammlung Sache des Bezirksrates.

Greift die Grundfläche in verschiedene Bezirke ein, so fallen diese Verrichtungen dem Bezirksrat desjenigen Bezirkes anheim, auf dessen Gebiet der größere Teil liegt.



§ 81. Jeder bei dem Unternehmen beteiligte Grundeigentümer hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Grundeigentums bei den Versammlungen eine Stimme. Am persönlichen Erscheinen verhinderte Eigentümer können sich durch eine // [S. 246] handlungsfähige, mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Für Bevormundete handelt der Vormund, oder ein von ihm ernannter Vertreter.

Befindet sich ein Grundstück im Miteigentum mehrerer, so haben sie einen Vertreter zu wählen. Besteht unter den Miteigentümern eine Meinungsverschiedenheit, so ist für die Stimmabgabe der Wille der Mehrheit, nach dem Teilungsverhältnis berechnet, maßgebend; ergibt sich keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

§ 82. Die Grundeigentümer haben zu beschließen, ob eine nähere Prüfung der vorgeschlagenen Unternehmung stattfinden soll. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer anwesend ist. Für den Entscheid ist die einfache Mehrheit der Stimmenden maßgebend.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung anzuordnen, in welcher die einfache Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

§ 83. Wird beschlossen, auf das Projekt einzutreten, so haben die Grundeigentümer zu seiner Prüfung und Begutachtung eine Kommission zu ernennen, in welche auch Personen gewählt werden können, die nicht Grundeigentümer sind. Mit dieser Aufgabe kann auch ein einzelner betraut werden.

Jeder männliche volljährige Beteiligte ist zur Annahme einer Wahl als Mitglied der Kommission oder ihres Vorstandes verpflichtet, es sei denn, daß er bereits das 60. Altersjahr zurückgelegt hat.

Der Kommission dürfen nicht gleichzeitig angehören Eltern und Kinder, Geschwister und Verschwägerte im ersten Grade.

Die Kommission steht unter Aufsicht des Bezirksrates und unter Oberaufsicht der Volkswirtschaftsdirektion.

2. Vorarbeiten.

§ 84. Die Kommission richtet das Gesuch um Ausführung der erforderlichen Vorarbeiten an die Volkswirtschaftsdirektion, welche damit das kantonale kulturtechnische Bureau beauftragt. // [S. 247]

§ 85. Auf Grundlage dieser Vorarbeiten sind von der Kommission Statuten zu entwerfen. Die Statuten sollen Bestimmungen enthalten über den Zweck der Genossenschaft (§ 139), über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Leitung und Ausführung der Arbeiten, über die Besorgung und den Unterhalt der Anlage, sowie über die Tragung der Anlage- und Unterhaltskosten.

§ 86. Die Kommission legt für die beteiligten Grundeigentümer die Pläne samt Bericht, Kostenvoranschlag, Verteilungsplan und Statutenentwurf zur Einsicht auf und setzt ihnen eine Frist von vierzehn Tagen an, innerhalb welcher sie Wünsche und Abänderungsvorschläge einreichen können. Die Kommission prüft diese Wünsche und bemüht sich, sie auf dem Wege gütlicher Verständigung zu erledigen.

3. Beschlußfassung über die Durchführung.

§ 87. Hierauf werden die beteiligten Grundeigentümer zu einer Versammlung eingeladen, welche über das Projekt zu entscheiden hat. Das Projekt gilt nur dann als



abgelehnt, wenn die Mehrheit sämtlicher beteiligten Grundeigentümer einem Antrage auf Nichtdurchführung des Unternehmens beistimmt und auf diese Mehrheit zugleich mehr als die Hälfte der Fläche des beteiligten Grundeigentums entfällt. Im Falle der Ablehnung sind die erlaufenen Kosten von den Grundeigentümern nach Maßgabe des Flächeninhaltes ihrer Grundstücke unter Solidarhaft zu tragen.

§ 88. Wird das Projekt nicht abgelehnt, so hat die Versammlung die Statuten endgültig festzustellen und auf Grund derselben die Kommission neu zu wählen. Für diese Wahlen sind die Bestimmungen von § 83 maßgebend.

§ 89. Die neugewählte Kommission besorgt die weitere Leitung des Unternehmens. Sie ist berechtigt, gegen Ungehorsame Ordnungsbußen bis auf Fr. 15 zu verhängen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten auf Kosten der Fehlbaren durch Dritte besorgen zu lassen. // [S. 248]

§ 90. Der Beschluß über die Durchführung des Unternehmens ist durch das Amtsblatt und durch wenigstens zwei weitere in der Gegend verbreitete Publikationsmittel bekannt zu geben, unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen, binnen welcher Einsprachen beim Präsidenten der Kommission schriftlich anzumelden sind.

§ 91. Wo Abtretung von Land verlangt wird, hat die Kommission gleichzeitig mit der Ausschreibung den Umfang des abzutretenden Landes, sowie die von ihr festgesetzte Entschädigung durch besondere schriftliche Anzeige den Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen, unter Ansetzung einer Frist, innerhalb welcher Einsprachen dagegen erhoben werden können, und unter Bezeichnung der Folgen, welche bei Unterlassung der Einsprachen eintreten.

Nach Ablauf der Frist können spätere Einsprachen gegen die Art der Ausführung des Unternehmens, die Abtretung von Grundeigentum oder dessen Belastung mit einer Dienstbarkeit oder gegen den Betrag der für die Eigentümer solcher Grundstücke ausgemittelten Entschädigung nicht mehr berücksichtigt werden, außer wenn bei Ausführung der Arbeiten von dem vorgelegten Plane abgewichen würde.

§ 92. Die Kommission prüft die Einsprachen und erledigt sie soweit möglich auf dem Wege der Verständigung. Ist eine Verständigung nicht möglich, so überweist die Kommission die Einsprachen dem Bezirksrat (§ 77) beziehungsweise dem Schiedsgericht (§ 141) zur Entscheidung; gleichzeitig stellt sie die Akten der Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrates zu.

4. Genehmigung und Durchführung.

§ 93. Der Regierungsrat faßt Beschluß über die Genehmigung des Werkes und der Genossenschaftsstatuten, sowie über die Beitragsleistung des Kantons und übermittelt die technischen Vorlagen dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zur Genehmigung mit dem Gesuch um einen Bundesbeitrag. // [S. 249]

§ 94. Ist das Projekt von den Bundesbehörden genehmigt, so bezeichnet die Volkswirtschaftsdirektion den Zeitpunkt, mit welchem die Durchführung begonnen werden kann.

§ 95. Wenn nicht innerhalb einer durch die Behörden anzusetzenden Frist mit der Durchführung des Unternehmens begonnen wird, so fällt die erteilte Genehmigung dahin. Die erlaufenen Kosten sind alsdann gemäß dem Schlußsatze des § 87 aufzubringen.



Hat die Verzögerung ihren Grund in unverschuldeten Hindernissen, so kann der Regierungsrat Fristerstreckung bewilligen.

c) Kosten der Herstellung und des Unterhaltes.

§ 96. Der Staat unterstützt die im Sinne dieses Gesetzes ausgeführten Unternehmungen, indem er die Kosten der technischen Vorarbeiten übernimmt, an die Ausführung einen Beitrag von 10 bis 30 % der wirklichen Kosten leistet, die Ausrichtung des im Bundesgesetze betreffend die Förderung der Landwirtschaft vorgesehenen Bundesbeitrages vermittelt und die Ausführung des Werkes, sowie dessen Unterhalt durch Sachverständige überwachen läßt.

§ 97. Der Rest der Herstellungskosten, sowie die Kosten des Unterhaltes der Anlage sind von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen.

Die Verteilung der Kosten erfolgt durch die Kommission im Verhältnis des Nutzens, der den Beteiligten aus der Unternehmung erwächst. Die bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke werden zu diesem Zwecke vor der Ausführung in Klassen eingeteilt und die Beitragspflicht in Prozenten der Gesamtkosten festgestellt. Innerhalb der einzelnen Klassen erfolgt die Verteilung der Kosten nach dem Flächeninhalt.

Der Verleger ist für die beteiligten Grundeigentümer während 14 Tagen zur Einsicht aufzulegen, und zwar, wenn sich das Unternehmen auf mehrere Gemeinden erstreckt, in jeder derselben. Einsprachen gegen den Verleger sind innert der nämlichen Frist bei der Kommission einzureichen, welche // [S. 250] sie zu erledigen sucht oder dann dem Schiedsgericht (§ 141) überweist.

§ 98. Die Kosten können je nach Umständen auf mehrere Jahre verteilt werden in der Weise, daß die Beteiligten alljährlich zur Bezahlung der festgesetzten Quote und des Zinsbetrreffnisses von den Testierenden Quoten verpflichtet werden; der einzelne ist berechtigt, die ganze Summe oder mehrere Jahresbeiträge zusammen auf einmal zu entrichten.

d) Erledigung von Streitigkeiten.

§ 99. Streitigkeiten zwischen den Genossenschaffern unter sich oder mit der Unternehmung, inbegriffen solche über die Entschädigung für von den Beteiligten an das Unternehmen abzutretendes Land, entscheidet, sofern die Kommission nicht eine gütliche Verständigung herbeiführen kann, das Schiedsgericht (§ 141).

§ 100. Streitigkeiten zwischen der Unternehmung und dritten Personen werden, soweit nicht in den vorhergehenden Bestimmungen etwas anderes angeordnet wurde, auf dem ordentlichen Rechtswege erledigt; die Erledigung solcher Streitigkeiten kann in beidseitigem Einverständnis dem Schiedsgerichte übertragen werden.

Die Bestimmungen über die Abtretung von Privatrechten bleiben vorbehalten hinsichtlich der Abtretung von Rechten, die von dritten, am Unternehmen nicht beteiligten Personen verlangt wird. Bei Landabtretungen ist eine neue öffentliche Bekanntmachung nicht mehr nötig.



B. Verbesserte Flureinteilung.

a) Geltungsbereich.

§ 101. Ist die Bewerbung der Grundstücke einer Flur infolge starker Zerstückelung, unzweckmäßiger Gestaltung, unrichtiger Weg- und Grabenanlage oder aus andern Gründen wesentlich erschwert, so können die Beteiligten eine verbesserte Flureinteilung anregen. // [S. 251]

Diese umfaßt in der Hauptsache die Anlage eines zweckmäßigen Weg- und Grabennetzes, sowie eine vorteilhafte Gestaltung der Flurabteilungen und der einzelnen Grundstücke, wobei eine möglichst rationelle Zusammenlegung anzustreben ist.

§ 102. Gebiete, welche dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen unterstellt sind, dürfen in das Unternehmen einer verbesserten Flureinteilung nur insoweit einbezogen werden, als es zu deren richtiger Gestaltung unbedingt notwendig ist.

§ 103. In ein solches Unternehmen dürfen, abgesehen von Fällen, in welchen es sonst nicht zweckmäßig durchgeführt werden könnte, gegen den Willen der Eigentümer nicht einbezogen werden:

- a) Die mit den Gebäuden unmittelbar zusammenhängenden Grundstücke, Haus- und Baumgärten, soweit solche nicht für Anlage von Flurwegen in Betracht kommen;
- b) Grundstücke, welche nicht landwirtschaftlich benutzt werden, wie Lehm- und Kiesgruben, Torflager, Steinbrüche und dergleichen;
- c) Grundstücke, welche mit Reben oder Wald bepflanzt sind.

Waldparzellen oder Waldränder, die im oder am offenen Kulturgelände liegen, und deren ganze oder teilweise Einbeziehung als notwendig erscheint, können mit Zustimmung der Forstbehörden beigezogen werden.

Auf Ansuchen der Eigentümer können Grundstücke, welche zur Durchführung des Unternehmens nicht unbedingt erforderlich sind, ausgeschlossen werden, wenn ihre Beschaffenheit oder ihre Zweckbestimmung eine solche ist, daß der Wert nicht durch andere Grundstücke ausgeglichen werden kann.

b) Vorprojekt und Beschlußfassung.

§ 104. Begehren um Verbesserung der Flureinteilung sind der Volkswirtschaftsdirektion schriftlich einzureichen. Ist sie von der Berechtigung des Begehrens überzeugt, so macht sie die erforderlichen Erhebungen über den zweckmäßigen Umfang und die mutmaßlichen Kosten des Unternehmens, sowie über // [S. 252] den voraussichtlichen Erfolg der verbesserten Flureinteilung und stellt ein Vorprojekt auf. Die Kosten übernimmt der Staat.

Das Vorprojekt enthält eine Aufstellung über die in das Unternehmen einbezogenen Grundstücke. Die nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken ist zulässig.

§ 105. Ergibt sich aus den Erhebungen, daß die projektierte neue Flureinteilung wesentliche Vorteile in sich schließen würde, so veranlaßt die Volkswirtschaftsdirektion die Einberufung einer Grundeigentümersversammlung. Der Gemeinderat hat die Beteiligten mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Anzeige und öffentliche



Bekanntmachung unter Bezeichnung des zu behandelnden Gegenstandes und Auflegung des Vorprojektes einzuladen.

Für die Leitung dieser Versammlung gelten die Vorschriften von § 80, für Stimmberechtigung und Stellvertretung § 81 und für die Beschlußfähigkeit § 82.

Der Volkswirtschaftsdirektion ist Gelegenheit zu geben, an dieser Versammlung sich durch einen Fachmann vertreten zu lassen.

§ 106. Das Projekt für Durchführung einer verbesserten Flureinteilung gilt nur dann als abgelehnt, wenn die Mehrheit sämtlicher beteiligten Grundeigentümer einem Antrage auf Nichtausführung des Unternehmens beistimmt und auf diese Mehrheit zugleich mehr als die Hälfte der Fläche des beteiligten Grundeigentums entfällt.

Für die Gültigkeit der übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Rekurse gegen Beschlüsse der Versammlung gehen erstinstanzlich an den Bezirksrat, soweit sie sich aber auf Streitigkeiten über den Beizug oder die Entlassung von Grundstücken (§ 103) beziehen, an das Schiedsgericht (§ 141).

§ 107. Wird das Unternehmen nicht abgelehnt, so ernennt die Versammlung eine Kommission von mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, in welche auch Gemeindeglieder gewählt werden können, die am Unternehmen selbst nicht beteiligt sind. // [S. 253]

Im übrigen gelten für diese Kommission die Bestimmungen von § 83.

Der Kommission gehört von Amtes wegen ein Abgeordneter der Volkswirtschaftsdirektion mit beratender Stimme an. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates oder des Bezirksrates. Im übrigen konstituiert die Kommission sich selbst.

c) Durchführung.

§ 108. Unter Mitwirkung der Kommission und unter der Oberleitung des kulturtechnischen Bureaus werden hierauf folgende Arbeiten ausgeführt:

1. Die Vermessung, soweit solche nicht schon vorhanden ist, und die Einschätzung (Bonitierung) der beteiligten Grundstücke im derzeitigen Bestände.
2. Die Aufstellung eines Übersichtsplanes über die Weg- und Grabennetze, die Bodenverbesserungen, die Grenzbereinigungen zwischen nachbarlichen Gemeinden und zwischen landwirtschaftlich beworbenem Gelände und Waldungen, ferner die Ausscheidung gemeinschaftlich zu benützender Grundstücke u. s. w., sowie die Vorlage über die Kosten, deren Verteilung und Aufbringung.

§ 109. Nach Vollendung dieser Arbeiten werden sie während 14 Tagen öffentlich aufgelegt. Den beteiligten Grundeigentümern oder deren gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten wird schriftlich mitgeteilt, daß innerhalb dieser Frist Einsprachen gegen die Vorlage bei der Kommission erhoben werden können. Stillschweigen gilt als Anerkennung.

Durch öffentliche Bekanntmachung wird die nämliche Frist dritten Personen angesetzt, denen beschränkte dingliche Rechte an den Grundstücken zustehen (Grundpfandgläubiger, Nutznießer, Grundlastberechtigte u. s. w.).



§ 110. Die Kommission prüft die Einsprachen, gibt, wenn notwendig, den Einsprechern auf dem Lokal die nötigen Erläuterungen und nimmt deren Wünsche entgegen.

§ 111. Über Einsprachen, die nicht erledigt werden können, entscheidet das Schiedsgericht (§ 141). Dagegen werden Streitigkeiten über das Eigentum an Grundstücken, insbesondere Grenzstreitigkeiten, im gewöhnlichen Prozeßverfahren entschieden.

Über die Erledigung der Beanstandung der Vermessungsergebnisse wird die Verordnung die nötigen Vorschriften aufstellen.

§ 112. Der Übersichtsplan und die übrigen Akten über die projektierte Flureinteilung werden der Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrates übermittelt, welcher nötigenfalls das Gutachten des Bezirksamtes einholt und endgültig über die Durchführung des Unternehmens entscheidet.

§ 113. Nachdem das Projekt von den Behörden genehmigt und die Einsprachen erledigt worden sind, wird ein Entwurf über die Neueinteilung des Landes aufgestellt und den Grundeigentümern während 14 Tagen zur Einsicht öffentlich aufgelegt. Einsprachen dagegen sind bei der Kommission zu erheben (§ 110), und wenn sie von dieser nicht erledigt werden können, dem Schiedsgericht (§ 141) zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 114. Für die neue Einteilung des Landes sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Der Wert der Grundstücke ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu bemessen. Bei der Einschätzung des Bodens sind Wertklassen zu bilden.
2. Die Neueinteilung soll für den Hauptbesitz jedes Beteiligten nach Lage und Entfernung mit dem alten Zustand möglichst übereinstimmen.
3. Jedem Eigentümer soll für den Wert der abgetretenen Grundstücke, soweit tunlich, Ersatz in Land geboten werden. Letzteres soll von gleicher Art und annähernd gleicher Bodengüte sein wie das abgetauschte.
4. Eine Entschädigung in Geld soll nur auferlegt oder zuerkannt werden:
 - a) Zur Ausgleichung kleiner, nicht zu vermeidender Wertunterschiede zwischen dem umgetauschten Gelände;
 - b) wenn ein Grundstück aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich höheren oder geringeren als den durchschnittlichen Ertrag erwarten läßt; // [S. 255]
 - c) wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an passend gelegenem Grund und Boden zum Ersatze mangelt.
5. Wenn infolge besonderer Kulturart oder starker Parzellierung des Grundbesitzes durch Beachtung dieser Grundsätze sich eine unzweckmäßige Neueinteilung ergäbe, so kann durch besondere Bestimmungen der Statuten eine andere Abfindungsart vorgesehen werden. Solche Bestimmungen sind schon bei der Vorlage des Vorprojektes bekannt zu geben und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 115. Nach Erledigung der Einsprachen gegen den Zuteilungsentwurf sind die neuen Grundstücke endgültig festzulegen und die zur Ausgleichung erforderlichen Geldentschädigungen zu bestimmen.

§ 116. Hernach werden der Plan über die vollzogene Einteilung des Landes und das Verzeichnis der Geldentschädigung öffentlich aufgelegt.



Gleichzeitig wird den beteiligten Grundeigentümern, sowie den Grundpfandgläubigern ein Auszug hievon zugestellt, unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen zur Erhebung von Einsprachen bei der Kommission.

Die Erledigung der Einsprachen findet entsprechend den Bestimmungen der §§ 110 und 111 statt.

§ 117. Nach Erledigung der Einsprachen ist der Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrates zum Zwecke der Genehmigung und Subventionierung des Unternehmens Bericht zu erstatten:

- a) Durch den kantonalen Kulturingenieur über die technische Durchführung der Güterzusammenlegung;
- b) durch die Kommission (§ 107) über die finanzielle Durchführung des Unternehmens.

d) Kostentragung und Rechtswirkungen.

§ 118. Der Staat unterstützt die Unternehmungen zur Verbesserung der Flureinteilung, indem er an ihre Durch- // [S. 256] führung, inbegriffen die Vermarktung, einen Beitrag von 25 bis 40 % der Gesamtkosten leistet und die Ausrichtung des im Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vorgesehenen Bundesbeitrages vermittelt.

Anzahlungen an die Staatsbeiträge können schon nach Abschluß der einzelnen Abschnitte des Unternehmens geleistet werden.

§ 119. Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Grundstücke erfolgt unter Berücksichtigung des neuen Besitzstandes im Verhältnis des Wertes, mit welchem die Grundstücke bei der Neueinteilung in Betracht kommen.

Den Pflichtigen sind, wenn nötig, Teilzahlungen zu bewilligen (§ 98). Für die Kosten des Unternehmens haften die beteiligten Grundeigentümer der ganzen Flur solidarisch. Für den Kostenanteil eines Beteiligten mit Einschluß der Geldentschädigungen für kleine Wertunterschiede (§ 114, Ziffer 5) kann die Kommission auf seinen Grundstücken zu ihren Gunsten ein Pfandrecht im Grundbuch eintragen lassen, welches allen anderen vertraglich eingegangenen Belastungen vorangeht.

§ 120. Über die infolge Ausführung des Unternehmens sich ergebenden Änderungen in den Eigentumsverhältnissen wird ein Nachweis aufgestellt und dem Notar eingehändigt. Er nimmt die Verlegung der Grundpfandrechte auf die neuen Grundstücke vor.

§ 121. Die Grundpfandrechte, die auf den abzutretenden Grundstücken lasten, sind im bisherigen Range auf die zum Ersatze zugewiesenen Grundstücke zu übertragen.

Tritt ein Grundstück an die Stelle von mehreren einzelnen, die für verschiedene Forderungen verpfändet oder von denen nicht alle belastet sind, so werden die Pfandrechte unter tunlichster Wahrung ihres bisherigen Ranges auf das Grundstück in seinem neuen Umfange gelegt.

Der Schuldner ist überdies befugt, Pfandrechte auf abzutretenden Grundstücken auf den Zeitpunkt der Durchführung der Güterzusammenlegung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten abzulösen. // [S. 257]

§ 122. Die übrigen an den Grundstücken haftenden dinglichen Rechte, welche infolge der Zusammenlegung nutzlos werden, wie z. B. Wegrechte, erlöschen ohne Rücksicht auf bestehende Pfandrechte; das Weggebiet fällt der Unternehmung zu.



§ 123. Wird für verpfändete Grundstücke eine Entschädigung in Geld entrichtet, so ist der Betrag an die Gläubiger nach ihrer neuen Rangordnung oder bei gleicher Rangordnung nach der Größe ihrer Forderungen abzutragen.

An den Schuldner dürfen solche Beträge ohne Zustimmung der Gläubiger nicht ausbezahlt werden, sobald sie mehr als den 20. Teil der Pfandforderung betragen oder sobald das neue Grundstück nicht mehr hinreichende Sicherheit bietet.

§ 124. Der Notar übermittelt jedem beteiligten Grundeigentümer, sowie den Grundpfandgläubigern, Grundlastberechtigten, Nutznießern u. s. w. einen Auszug über die auf die neuen Grundstücke gelegten Grundlasten und deren Rangordnung, unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen zur Erhebung von Einsprachen. Diese sind an die Bezirksgerichte zu richten als erstinstanzliche Aufsichtsbehörden der Notare.

Werden dabei von Drittpersonen, Grundpfandgläubigern u. s. w. Berechtigungen geltend gemacht, die der Eigentümer bestreitet, so wird dieser auf den gewöhnlichen Rechtsweg verwiesen.

§ 125. Der Eigentumsübergang und die Änderungen in den übrigen dinglichen Rechten erfolgen mit dem Datum der Eintragung in das Grundbuch, die nach Erledigung der Beschwerden (§ 124) stattzufinden hat. Die zuständigen Grundbuchführer haben der Volkswirtschaftsdirektion hievon Kenntnis zu geben zum Zwecke der öffentlichen Ausschreibung und des Anschlages in den beteiligten Gemeinden.

Der Zeitpunkt des Besitzesüberganges wird von der Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der Kommission und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt. Er kann dem Eigentumsübergang vorausgehen und soll, wenn möglich, unmittelbar nach der Aussteckung der neuen Parzellen erfolgen. // [S. 258]

§ 126. Für die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bei Verhandlungen und für ihre Entscheide ist das Unternehmen nicht zu belasten, ebenso werden keine notarialischen Gebühren berechnet.

§ 127. Über größere Gebiete, für welche eine verbesserte Flureinteilung durchgeführt wird, soll unter Leitung des Kantonsgeometers ein für Grundbuchzwecke dienliches Katasterwerk angelegt werden nach den Vorschriften über die Katastervermessung.

§ 128. Grundstücke eines Landkomplexes, die in eine verbesserte Flureinteilung einbezogen worden sind, dürfen in Zukunft nur noch in der Weise geteilt werden, daß jeder einzelne Teil mindestens 30 Aren Flächeninhalt hat und den einzelnen Teilen ihre Zufahrtswege bestehen bleiben, ohne daß solche neu geschaffen werden müssen. Bauland wird von dieser Bestimmung nicht betroffen. Teilungen, die mit dieser Bestimmung im Widerspruch stehen, sind nichtig.

C. Flurwege.

§ 129. Die Anlage von Flurwegen ist überall anzustreben, wo Wegdienstbarkeiten bestehen, durch welche die zweckmäßige Bewerbung der landwirtschaftlichen Grundstücke erschwert wird, oder wo vorhandene Wege unzweckmäßig angelegt sind.

§ 130. Wird von beteiligten Grundeigentümern die Anlage oder Verbesserung von Flurwegen verlangt, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der §§ 79–89 und 92–95 dieses Gesetzes. Bei Weganlagen, für welche ein Staatsbeitrag nicht verlangt wird, finden die §§ 84, 85, 88 und 93–95 jedoch keine Anwendung.



§ 131. Hat die Genehmigung des Projektes durch die Beteiligten stattgefunden, so ist jeder Grundeigentümer zur Abtretung des für die Weganlage erforderlichen Landes gegen Entschädigung verpflichtet.

§ 132. Für abzutretendes Land ist eine nach dem Verkehrswert zu bestimmende Entschädigung zu leisten. // [S. 259]

Wird das Grundstück des Abtretungspflichtigen durchschnitten oder wird die Bewerbung desselben in anderer Weise erschwert, so muß angemessener Ersatz für den Minderwert gewährt werden. Hinwieder sind die Vorteile, welche dem Grundstück durch die Weganlage und Befreiung von besondern Lasten erwachsen, in Anrechnung zu bringen.

§ 133. Soweit die Entschädigungen nach Art. 804 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches den Pfandgläubigern zufallen, so erfolgt die Auszahlung durch Vermittlung der Notariatskanzlei.

Notarialische Gebühren werden nicht berechnet.

§ 134. An Weganlagen, welche zur Erleichterung des landwirtschaftlichen Betriebes dienen, können Staatsbeiträge im Sinne von § 118 dieses Gesetzes verabfolgt werden, sofern

- a) nicht im Gebiete der projektierten Weganlage eine Güterzusammenlegung zweckmäßig erscheint;
- b) die Beteiligten die ausdrückliche Verpflichtung für einen guten Unterhalt übernehmen.

Wird ein Staatsbeitrag beansprucht, so ist ein solches Begehren unter Beilage sämtlicher Akten vor Beginn der Ausführung des Projektes der Volkswirtschaftsdirektion einzusenden.

§ 135. Anlage, Vermarkung und Unterhalt eines Weges ist Sache sämtlicher Wegberechtigten. Für die Verteilung der Kosten finden die Bestimmungen der §§ 97 und 98 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 136. Der Gemeinderat beziehungsweise die Zivilgemeindevorsteherchaft hat nach durchgeführter Anlage und Vermarkung dafür zu sorgen, daß der Weg mit Angabe von Anfangs- und Endpunkt, Breite, Abstand und Anzahl der Marken in das Verzeichnis der Flurwege aufgenommen wird.

Dieses Verzeichnis wird vom Gemeinderat beziehungsweise der Zivilgemeindevorsteherchaft in Doppel geführt; ein Doppel ist der Notariatskanzlei einzureichen.

Dem Gemeinderat beziehungsweise der Zivilgemeindevorsteherchaft steht die Oberaufsicht über die Flurwege zu. Die politischen Gemeindeversammlungen sind befugt, Bestim- // [S. 260] mungen über die Maße für Kappung und Abstände der Bäume aufzustellen.

Die Gemeindebehörden richten die geeigneten Aufforderungen an die Grundeigentümer und lassen nötigenfalls die Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen.

§ 137. Die Flurwege stehen im Gesamteigentum derjenigen Grundeigentümer, deren Grundstücke sich in der Flurabteilung befinden. Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht erforderlich.



Ein allfälliger Grasnutzen fällt den Anstößern des Weges zu, und zwar je bis auf die Mitte. Das Obst von überhängenden Ästen und Zweigen gehört dem Eigentümer des Baumes.

§ 138. Liegt ein Grundstück in der Nähe eines Flurweges, ist es aber an ihm nicht wegberechtigt, so kann der Eigentümer verlangen, daß er gegen Bezahlung einer mäßigen Einkaufsgebühr für seinen landwirtschaftlichen Betrieb anteilsberechtigt werde. Die Einkaufsgebühr wird im Streitfall mit billiger Berücksichtigung der Kosten der Weganlage vom Gemeinderat beziehungsweise der Zivilgemeindevorsteherchaft bestimmt.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 139. Wird zum Zwecke der Durchführung eines Unternehmens im Sinne der §§ 75–138 dieses Gesetzes eine Genossenschaft gebildet, so erhält sie mit der Annahme der Statuten, durch welche die Rechte und Pflichten der Genossenschafter unter sich, sowie die gesamte innere Verwaltung geregelt werden, juristische Persönlichkeit.

Jeder, der ein in die Unternehmung einbezogenes Grundstück erwirbt, wird dadurch Mitglied der Genossenschaft und verliert diese Eigenschaft wieder mit der Veräußerung des Grundstückes.

§ 140. Die Mitgliedschaft bei einem dieser Unternehmen hinsichtlich der beteiligten Grundstücke ist durch Eintragung im Grundbuch festzustellen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, für die auf die einzelnen Grundstücke verwendeten Kosten, den Eintrag eines Pfand- // [S. 261] rechtes in das Grundbuch zu begehren, welches allen andern vertraglichen Belastungen vorgeht.

§ 141. Das Schiedsgericht besteht aus dem Gerichtspräsidenten des betreffenden Bezirkes als Obmann, zwei von der Landwirtschaftskommission und zwei weiteren von den Parteien bezeichneten Mitgliedern.

§ 142. Die Kommission hat die Streitigkeit dem Obmanne des Schiedsgerichtes zu überweisen unter genauer Bezeichnung der Parteien und einer kurzen Angabe über die Natur und den Gegenstand des Streites. Die Kommission tritt als Kläger auf gegenüber demjenigen, der Einsprache erhoben hat.

§ 143. Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte ist mündlich; die Vorschriften für das ordentliche Prozeßverfahren vor dem Einzelrichter sind anzuwenden.

Die Parteien haben persönlich zu erscheinen. Stellvertretung ist nur in Fällen dringender Verhinderung, wie Krankheit, Militärdienst, Abwesenheit, gestattet. Verbeiständung ist ausgeschlossen.

Ein Kanzleibeamter des Bezirksgerichtes führt das Protokoll, das außer den Anträgen der Parteien eine kurze Zusammenfassung ihrer Vorbringen zu enthalten hat.

§ 144. Eine schriftliche Begründung des Entscheides erfolgt nur auf das bei der mündlichen Eröffnung gestellte Begehren einer Partei.

Der kostenpflichtigen Partei sind nur die notwendigen Barauslagen und die Taggelder der vier Schiedsrichter zu verrechnen. Die Taggelder werden vom Regierungsrate normiert. Bei Erledigung einer Mehrzahl von Streitfällen am gleichen Tage erfolgt eine entsprechende Verteilung.



§ 145. Schiedsgerichtsentscheide können nur mit der Kassations- und Revisionsbeschwerde im Sinne der Zivilprozeßordnung angefochten werden.

Die Kassationsbeschwerde ist binnen zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an beim Obergerichte einzureichen.

Das Verfahren vor der Kassationsinstanz ist schriftlich. // [S. 262]

Fünfter Abschnitt.

Maßnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.

A. Obligatorische Viehversicherung und Entschädigung für Viehverluste durch Seuchen.

§ 146. Für die obligatorische Viehversicherung und Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen gilt die besondere Gesetzgebung des Kantons und des Bundes.

B. Hagelversicherung.

§ 147. Zur Förderung der Hagelversicherung werden den Grundbesitzern für jede im Gebiete des Kantons Zürich einzeln oder kollektiv abgeschlossene Versicherung Beiträge verabreicht an die Kosten der Polize, an die Versicherungsprämie und notwendig werdende Nachschüsse, an letztere, soweit die Mittel des in § 148 genannten Fonds hierfür ausreichen.

§ 148. Ergeben sich auf den vom Kantonsrate bewilligten kantonalen Beiträgen Überschüsse, so sind sie zur Äufnung eines Fonds zur Erleichterung und Förderung der Hagelversicherung zu verwenden. Über die Höhe dieses Fonds entscheidet der Kantonsrat.

C. Maßnahmen gegen die Reblaus.

§ 149. Für die Maßnahmen gegen die Reblaus gilt die besondere Gesetzgebung des Kantons und des Bundes.

D. Maßnahmen zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.

§ 150. Für die zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge zu ergreifenden Maßnahmen ist maßgebend das zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, St. Gallen, Graubünden und Aargau bestehende, vom Kanton Zürich durch Volksabstimmung vom 8. Januar 1871 angenommene, vom Bundesrat am 17. März 1871 genehmigte Konkordat.

E. Maßnahmen gegen anderweitige Schäden.

§ 151. Die Grundbesitzer sind verpflichtet, pflanzliche und tierische Schädlinge, welche hiervor nicht genannt sind, ge- // [S. 263] meinschädliche Unkräuter, Sträucher und Schmarotzer, wie die Mistel, den falschen und echten Meltau (*Peronospora viticola* und *Oidium Tuckeri*), die Blutlaus, den Borkenkäfer, den Weidenbohrer, den Schorfpilz u. s. w., zu bekämpfen beziehungsweise zu beseitigen, ebenso die dem Landbau schädlichen Tiere, soweit dies nach der Gesetzgebung betreffend die Jagd und den Vogelschutz zulässig ist, abzufangen und zu vertilgen.



Die Besitzer von Bienen sind verpflichtet, die zur Bekämpfung der epidemischen Faulbrut der Bienenvölker erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Gemeinderäte haben für die Ausführung dieser Bestimmungen zu sorgen.

§ 152. Der Kantonsrat ist ermächtigt, an die aus der Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge, insbesondere des falschen Meltaues, den Grundbesitzern entstehenden Kosten Staatsbeiträge zu leisten, soweit diese Bekämpfung obligatorisch ist.

Derartige Beiträge sind jedenfalls dann auszurichten, wenn solche auch vom Bande zugesichert werden.

§ 153. Besitzer von Liegenschaften und andere pflichtige Personen, welche den behördlichen Anordnungen keine Folge leisten oder in ihrer Ausführung säumig sind, sind vom Gemeinderate mit Polizeibuße zu bestrafen. Nach fruchtlosem Ablaufe der angesetzten, den Verhältnissen entsprechenden Frist hat der Gemeinderat die angeordneten Arbeiten auf Kosten der Fehlbaren ausführen zu lassen.

§ 154. Weitergehende Vorschriften und Maßnahmen zum Schutze des landwirtschaftlichen Grundeigentums und seiner Erzeugnisse, wie z. B. die Anstellung von Flurhütern, können durch die Versammlung der beteiligten Grundbesitzer der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschlossen werden.

§ 155. Anregungen zu Beschlüssen im Sinne des § 154 sind beim Gemeinderate beziehungsweise der Zivilvorsteherschaft anhängig zu machen. // [S. 264]

Wenn ein Zehnteil der Grundbesitzer einer politischen oder einer Zivilgemeinde die Einberufung einer Versammlung schriftlich verlangt, so ist der Gemeinderat, beziehungsweise die Zivilvorsteherschaft verpflichtet, dem Verlangen zu entsprechen.

Die genannten Behörden sind aber auch berechtigt, von sich aus in dieser Weise vorzugehen.

§ 156. Wenn die Versammlung der Grundbesitzer es ablehnt, Beschlüsse im Sinne von § 154 zu fassen, oder wenn es sonst nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt erscheint, so können auch die Besitzer größerer Güterkomplexe innerhalb einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sich vorübergehend oder auf die Dauer zu Flurgnossenschaften im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen vereinigen.

Wünschen Grundbesitzer verschiedener Gemeinden eine solche Vereinigung, so handelt der Gemeinderat derjenigen Gemeinde, in welcher sich die größere beteiligte Bodenfläche befindet.

§ 157. In den Versammlungen ist jeder handlungsfähige Grundbesitzer ohne Rücksicht auf den Umfang seiner Liegenschaften stimmberechtigt. Personen, die am Erscheinen verhindert sind, oder Korporationen können sich durch eine handlungsfähige Person, die sich über ihre Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen.

Die Eröffnung und Leitung der Versammlung liegt dem Gemeinderate, beziehungsweise der Zivilvorsteherschaft ob.

Mit der Vollziehung der Beschlüsse kann entweder der Gemeinderat, beziehungsweise die Zivilvorsteherschaft oder ein besonderer Vorstand betraut werden.

§ 158. Die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse sind dem Gemeinderate und den Beteiligten in angemessener Weise zur Kenntnis zu bringen. Falls es sich nicht



bloß um vorübergehende Maßnahmen handelt, ist der Gemeinderat berechtigt, gegen die gefaßten Beschlüsse innert 14 Tagen beim Bezirksrat Einsprache zu erheben.

Bezirksrat und Regierungsrat sind aber auch von Amtes wegen berechtigt, solche Beschlüsse wegen offenbarer Unzweckmäßigkeit aufzuheben. // [S. 265]

§ 159. Auf das Verfahren in diesen Versammlungen, das Rekursrecht, den Amtszwang und die Rechnungsstellung finden die Vorschriften des Gemeindegesetzes, auf die Wahlen diejenigen des Wahlgesetzes analoge Anwendung.

§ 160. Die aus den Beschlüssen dieser Versammlungen erwachsenden Kosten sind auf die Grundbesitzer nach der beteiligten Bodenfläche zu verlegen.

Sechster Abschnitt.

Straf-, Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 161. Wer Stiere zur Zucht verwendet, die nicht anerkannt sind (§ 41), ist mit Polizeibuße bis auf Fr. 15 zu bestrafen.

§ 162. Wer als Aussteller bei Viehschauen und Prämierungen (§§ 57 ff.) sich unwahrer Angaben oder einer Täuschung schuldig macht, geht der Prämie verlustig, wird mit Polizeibuße bis auf Fr. 100 bestraft und kann von künftigen Prämierungen ausgeschlossen werden.

Wer Zeichen, die von kantonalen Experten für prämierte oder anerkannte Tiere angebracht werden, verändert oder böswilligerweise beseitigt, oder solche Zeichen in widerrechtlicher Weise anbringt, wird mit Polizeibuße bis auf Fr. 100 bestraft.

Vorbehalten bleiben überdies die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§ 163. Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer den Zwecken der Bodenverbesserung oder der verbesserten Flureinteilung oder der Anlage und Verbesserung von Flur- und Feldwegen dienenden Vermessung oder Absteckung angebracht wurden, böswilligerweise beschädigt oder beseitigt, ist durch das Statthalteramt mit Polizeibuße von Fr. 5 bis Fr. 50 zu bestrafen und haftet überdies für den entstandenen Schaden.

§ 164. Zuwiderhandlung gegen Versammlungsbeschlüsse, die im Sinne der §§ 151 bis 160 dieses Gesetzes rechtsgültig gefaßt wurden, ist dem Gemeinderate zu verzeigen und von ihm mit Polizeibuße zu bestrafen. // [S. 266]

§ 165. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1912 in Kraft. Aufgehoben werden alle früheren, mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere:

- a) Das Gesetz vom 22. April 1862 betreffend die Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten in die Grundprotokolle und die Anlegung offener Flur- und Feldwege;
- b) das Gesetz vom 24. Brachmonat 1867 betreffend die landwirtschaftliche Schule;
- c) das Reglement betreffend die Kommission für Landwirtschaft vom 3. Oktober 1871 [recte: 30. Oktober 1871];
- d) das Gesetz vom 12. Juni 1881 betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren;
- e) die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 27. August 1881;
- f) die Verordnung vom 24. Dezember 1881 betreffend die Genossenschaften für das Halten von Zuchtstieren;

- g) das Reglement für die Prämierung vorzüglicher Leistungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft vom 29. August 1882;
 - h) die Instruktion betreffend die Beurteilung der Rassenmerkmale und Eigenschaften für die Anerkennung von Zuchtstieren vom 30. August 1889;
 - i) die Instruktion für die Buchführung der zürcherischen Rindvieh-Zuchtgenossenschaften vom 10. Mai 1892;
 - k) das Gesetz vom 20. Brachmonat 1864 betreffend Bewässerung und Entwässerung von größeren Grundflächen;
 - l) das Gesetz vom 21. Mai 1882 betreffend die Flurpolizei;
 - m) das Regulativ betreffend die Förderung der Kleinviehzucht vom 22. August 1901. § 166. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er wird zu diesem Zwecke auf dem Wege der Verordnung die erforderlichen Bestimmungen aufstellen, insbesondere über:
 - a) Die Verabfolgung der in den §§ 27 bis 39 bezeichneten Beiträge und Entschädigungen und die hieran geknüpften Bedingungen; // [S. 267]
 - b) die bei der Prämierung von Großvieh anzuwendenden Grundsätze, das Verfahren, das Rechnungswesen und die den Besitzern prämierter Tiere und Zuchtbestände obliegenden Verpflichtungen (§§ 53–70);
 - c) die Kleinviehzucht (§§ 71–73);
 - d) die Korporationen für Zuchtstierhaltung (§§ 47-52);
 - e) die Durchführung von Unternehmungen zur Verbesserung der Flureinteilung (§§ 101–128);
 - f) die Flurwege (§§ 129–138);
 - g) die Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge im allgemeinen (§§ 151 und 152).
- [Inhaltsverzeichnis, S. 267–268]

// [S. 268] Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. September 1911 betreffend vorstehendes Gesetz,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	109277
Eingegangene Stimmzettel	71128
Annehmende sind	30946
Verwerfende sind	30197
Ungültige Stimmen	40
Leere Stimmen	9945

beschließt:

Das Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 2. Oktober 1911.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

G. Müller.

Der erste Sekretär:

J. Zöbeli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.10.2015]